

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

15.10.2025

Sie möchten als juristische Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmen Pflegebedürftige oder deren Angehörige bei der Bewältigung des Alltags unterstützen und Ihre Leistungen über die Pflegekassen abrechnen?

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag wird im Unterschied zum Pflegegeld nicht regelhaft an die Pflegebedürftigen ausgezahlt, sondern von den Pflegekassen gegen Vorlage von Rechnungen für tatsächlich in Anspruch genommene Versorgungsleistungen erstattet.

Der Entlastungsbetrag kann unter anderem für die Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (AZUA) eingesetzt werden.

AZUA erbringen keine Pflegeleistungen, sondern unterstützen Pflegebedürftige und Angehörige bei der Bewältigung ihres Alltages im Umfeld von Pflege. Zu ihren Leistungen gehören Einzel- oder Gruppenbetreuung von Pflegebedürftigen, Entlastung von pflegenden Angehörigen oder Unterstützung im Alltag durch individuelle Hilfen oder bei der Haushaltsführung.

Sie können eine Anerkennung als AZUA erhalten, wenn Sie

- eine oder mehrere der genannten Leistungen in Niedersachsen anbieten,
- über ein Konzept verfügen, dass aussagt, wo Sie welche Zielgruppen mit welchen Leistungen unterstützen möchten,
- Ihre persönliche Eignung und ggf. die Ihrer Einsatzkräfte nachweisen (u. a. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses),
- Ihre fachliche Eignung und ggf. die Ihrer Einsatzkräfte nachweisen (berufliche Vorkenntnisse oder Schulung von mind. 30 Stunden, Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs¹ - dazu bitte den Hinweis in der Fußzeile beachten!) und eine Fachkraftanleitung der Einsatzkräfte sichergestellt ist,
- die von Ihnen verlangten Verg\u00fctungen und Anfahrtskosten den bundesgesetzlichen Vorgaben nach § 45 b Abs. 4 SGB XI entsprechen.

Sie können die Anerkennung als AZUA beim

Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Team 3 SL 2 - Soziale Leistungen und gesetzliche Aufgaben Domhof 1, 31134 Hildesheim

beantragen. Das Anerkennungsverfahren ist kostenlos und unkompliziert.

Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie im **Internet**². Fragen zum Antragsverfahren stellen Sie mit dem Stichwort "Angebot zur Unterstützung im Alltag" bitte

- per Mail an Team3SL2@ls.niedersachsen.de oder
- telefonisch an 05121/304-0 oder 04231/14-0.

¹ § 19 der FahrerlaubnisVO bestimmt für die Erste-Hilfe-Kurse auch Praktische Übungen; in reinen Online-Kursen ist das nicht möglich. Kurse, die nicht von den Berufsgenossenschaften (VBG) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zertifiziert sind, finden daher keine Anerkennung.

² https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales gesundheit/gesundheit und pflege/angebote zur unterstutzung im alltag/angebote-zur-unterstutzung-im-alltag-nach-dem-sgb-xi-entlastungsbetrag-208184.html